

## Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am Mittwoch, 30.10.2019, 17:30 Uhr, im Gemeindehaus in Gransdorf

### Anwesend sind:

#### Ortsbürgermeister

Herr Timo Willems

#### Ratsmitglieder

Herr Klaus Burbach

Frau Andrea Fritzen

Herr Arno Grün

Herr Jörg Jeitner

Herr Helmut Kremer

Herr Manuel Kremer

Herr Alfred Stuckart

Herr Udo Thome

ab TOP 2

#### Auf Einladung

Herr Wagner Richard, Revierleiter

zu TOP 2

Herr Jürgen Weis, Forstamtsleiter Bitburg

zu TOP 2

Herr Jannik Hüweler

Schriftführer

Herr Klaus-Peter Klauck

Vertreter der Verwaltung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:30 Uhr. Er führt aus, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020
- 3 Digitaler Sitzungsdienst
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf, Ortsteil Gransdorf (Ausbaubeuritragssatzung wiederkehrende Beiträge)
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Gransdorf
- 6 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2016
- 7 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2017
- 8 Annahme einer Spende
- 9 Teilnahme am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020
- 10 Mitteilungen und Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

- 11 Vertragsangelegenheit - Errichtung PV-Anlage BAB A60

- 12 Grundstücksangelegenheit  
Anbindung Mobilfunkmast an Glasfaserinfrastruktur  
Antrag auf Zustimmung nach § 68 TKG
- 13 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben  
Bauantrag: Horst Veauthier, Biermühle 4, 54533 Gransdorf
- 14 Mitteilungen und Anfragen

## **Öffentlicher Teil:**

### **Zu TOP 1 Einwohnerfragestunde**

- Von Seiten der Einwohner wurde der Vorschlag zur Errichtung einer Grüngutannahmestelle gemacht. Hier soll von der Verwaltung geklärt werden, ob dies grundsätzlich möglich ist.

### **Zu TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020**

Mit der Sitzungseinladung wurde den Ratsmitgliedern der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für 2020 zugestellt. Die Ansätze wurden von dem anwesenden Vertreter des Forstamtes vorgetragen und erläutert.

Es wurde ein Fehlbetrag i. H. v. 11.414,00 € veranschlagt.

### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Rat den Forstwirtschaftsplan 2020 wie im Entwurf vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

### **Zu TOP 3 Digitaler Sitzungsdienst**

Bei der Verbandsgemeinde ist die Software "AllRIS" bereits seit rund zwanzig Jahren zur Abwicklung des Sitzungsdienstes im Einsatz. Seit mehreren Jahren stehen bereits sämtliche Sitzungsdokumente auf der Plattform AllRISnet im Internet für die Mandatsträger/innen sowie für die Bürger/innen bereit.

In den vergangenen Jahren wurde der digitale Sitzungsdienst bereits in einigen Gemeinden eingeführt und in der nun beginnenden Wahlperiode sollten sich auch weitere Gemeinden dazu entscheiden, den Sitzungsdienst vollständig digital abzuwickeln. Dies hätte die praktische Auswirkung, dass die Mandatsträger/innen künftig in der Regel keine Papierausdrucke mehr erhalten, angefangen von den Sitzungseinladungen und den Beschlussvorlagen bis hin zu den Niederschriften.

### **Ablauf digitaler Sitzungsdienst:**

- Die Einladung zu einer Sitzung erhält man per E-Mail; das Einladungsschreiben mit der Tagesordnung ist der Mail als PDF-Dokument angehängt

- Die Beschlussvorlagen und alle weiterführenden Dokumente stehen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur im Internetportal zum Download bzw. zur Ansicht bereit
- Nach entsprechender Bearbeitungszeit steht nach der Sitzung auch die entsprechende Niederschrift im Portal als PDF-Dokument zur Verfügung. Selbstverständlich bleiben alle Dokumente auch rückwirkend im Bestand, so dass das Portal auch zu Archiv- und Recherchezwecke nutzbar ist.

#### **Persönliche Voraussetzungen:**

- Verfügbarkeit einer (persönlichen) E-Mail-Adresse
- Zugriffsmöglichkeit und Zugangsdaten zum Portal AllRISnet der Verbandsgemeinde. Link zum Portal: <https://bitburgerland.de/ris-kommunalpolitiker/>
- Für mobile Endgeräte wie Tablets steht eine gesonderte App bereit, die das Arbeiten mit AllRIS vor Ort in der Sitzung wesentlich vereinfacht (Auch offline möglich)

#### **Formelle Voraussetzungen:**

Datenschutz: Mit der Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes sind wesentliche Aspekte des Datenschutzes betroffen und zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebundes sowie dem Landesdatenschutzbeauftragten kann man diese Rechtsmaterie am besten mit mobilen Endgeräten begegnen, die von der Kommune bereitgestellt werden. Ob dies allerdings bei durchschnittlich 3 - 4 Sitzungen im Jahr pro Gemeinde wirtschaftlich sinnvoll ist, ist äußerst fraglich.

Die Nutzung von privaten Endgeräten ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, so auch der GStB, allerdings sollen dann, nach neuesten Empfehlungen des Verbandes zur rechtssicheren Abwicklung des Sitzungsdienstes, die einzelnen Ratsmitglieder eine "Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation" erklären.

Mit dieser Kommunikationsvereinbarung werden zusätzliche Hinweise und Regelungen zum Datenschutz mit den Mandatsträgern getroffen. Ein entsprechendes Muster ist in der Anlage beigefügt.

Die Abwicklung des digitalen Sitzungsdienstes für eine Gemeinde kann aber nur erfolgen, wenn alle Ratsmitglieder der Gemeinde die Zugangseröffnung erklären.

Insofern werden die Ratsmitglieder im Falle eines positiven Beschlusses zu diesem Tagesordnungspunktes gebeten, die Kommunikationsvereinbarung zu unterzeichnen und der Verwaltung zu übersenden.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat spricht sich für die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes aus. Voraussetzung ist, dass alle Ratsmitglieder mit der Verwaltung eine entsprechende Kommunikationsvereinbarung treffen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

#### **Zu TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf, Ortsteil Gransdorf (Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Die Ortsgemeinde Gransdorf erhebt für den Ortsteil Gransdorf zur Anteilsfinanzierung von Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge. Rechtsgrundlagen hierfür sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) und die auf der Grundlage des

KAG erlassene Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen.

Der Ortsgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2001 die „Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 20.03.2001“ erlassen. In der Folgezeit entstanden die 1. Änderungssatzung vom 20.09.2005 sowie die 2. Änderungssatzung vom 16.06.2010. Nunmehr soll die 3. Änderungssatzung beschlossen werden.

Letztere ist dahingehend anzupassen, dass sie der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand: 15.10.2012) entspricht.

Ein wesentlicher Grund, warum die Ortsgemeinde die bestehende Satzung ändern möchte, ist u.a. der Wunsch, eine Übergangs- bzw. Verschonungsregelung, aufzunehmen. Diese Regelung ist ebenfalls in der Mustersatzung aufgeführt und basiert auf § 10 a Abs. 5 KAG. Demnach können „die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sind die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung zu berücksichtigen“ (Gesetzeswortlaut).

Vor einigen Jahren erachtete das OVG Rheinland-Pfalz folgende Verschonungsregelung als zulässig, an denen sich auch die Ortsgemeinde Gransdorf grundsätzlich orientieren sollte (auch alternative Festlegung der Jahre bei guter Begründung möglich; z.B. 18 Jahre oder 12 Jahre).

- 20 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage (Gehwege, Beleuchtung, Straße, Oberflächenentwässerung etc.)
- 15 Jahre bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn
- 10 Jahre bei alleiniger Herstellung des Gehweges
- 5 Jahre bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlangen

Im November 2018 erfolgte die Endabnahme für die Erschließungsmaßnahme „Im Flürchen“. Folglich ist es durchaus angebracht, die Gemeindestraße „Im Flürchen“ bei der Übergangsregelung zu berücksichtigen.

Der Satzungsentwurf liegt den Rastmitgliedern in der Sitzung vor (s. Anlage).

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, sich nochmals intensiv mit den Bestimmungen der Satzung, speziell mit den Änderungen, auseinanderzusetzen.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf, Ortsteil Gransdorf vom 30.10.2019.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**Zu TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Gransdorf**

Die Ortsgemeinde Gransdorf erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen. Rechtsgrundlagen hierfür sind das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Gransdorf vom 24.10.2001 (nachfolgend: Beitragssatzung).

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind (§ 2 Abs. 1 Beitragssatzung).

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen ermittelt (§ 5 Beitragssatzung).

Gemäß § 6 der Beitragssatzung richtet sich der Gemeindeanteil bei Feld- und Waldwegen nach

- 1) dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
- 2) der Nutzung
- a) als Reit- und Radwege sowie
- b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind (§ 6 Beitragssatzung).

Von einer erheblichen anderweitigen Nutzung der Feld- und Waldwege, die zur Übernahme eines Gemeindeanteils zwingt, ist nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.12.2003 auszugehen, wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs und/oder ihrer Art einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst. Auf den Fußgänger-/ Radfahrverkehr, das Reiten sowie den Skilanglauf trifft dies im Allgemeinen nicht zu.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, so ist der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festzusetzen.

In der Ortsgemeinde Gransdorf wurden in 2018 die Wirtschaftswege „Am Kirchberg“, „Gindorfer Pfädchen“ und „Breitenacker“ ausgebaut. Die hierfür angefallenen Kosten (Wege wurden durch das DLR als förderfähig eingestuft; Fördersatz i.H.v. 65 Prozent) sind unter Berücksichtigung der Förderung über Beiträge zu finanzieren. Die Beitragsveranlagung umfasst ausdrücklich nicht die außerhalb der vorbezeichneten Wegebaumaßnahmen entstandenen sonstigen Kosten (z.B.: Heckenschnitt in 2018 etc.).

Es wurde in der Sitzung kontrovers diskutiert über einen zu übernehmenden Gemeindeanteil, hier insbesondere für den Weg „Am Kirchberg“. Aus der Ratsmitte wurde vorgetragen, dass dieser Weg von allen Besuchern des Friedhofes mitgenutzt würde und hierdurch eine erhebliche anderweitige Nutzung vorliege. Diese rechtfertige auch einen angemessenen Gemeindeanteil.

Der Vertreter der Verwaltung nochmals darauf hingewiesen, dass das Thema Friedhofsruhrt innerhalb der Verwaltung erörtert wurde und die Fachabteilung hier keineswegs eine erhebliche anderweitige Nutzung erkennen konnte. Im Übrigen sei es auch nicht zulässig, als defizitäre Kommune freiwillige Eigenanteile zu übernehmen. Diese müssten durch Kredit finanziert werden, die von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt werden können.

Es hat sich auch die Frage gestellt, ob nicht bereits bei der früheren Beschlussfassung zur Ausführung der Maßnahme eine Aussage zur Finanzierung (ohne Eigenanteil der Gemeinde) getroffen wurde. Hieran sollte sich der neue Gemeinderat auch halten. In der Sitzung war eine Klärung nicht möglich.

Es wurde sich darauf verständigt, diese Frage bis zur nächsten Sitzung zu klären und die Ortsgemeinde vorab zu informieren. Ergänzend sollen auch die beitragsfähigen Kosten mitgeteilt werden. Die Entscheidung soll dann in der nächsten Sitzung des Gemeinderates getroffen werden.

**Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat, die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**Zu TOP 6 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2016**

Der Jahresabschluss 2016 wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land geprüft. Der Ortsgemeinderat hat Kenntnis genommen von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Gemäß Niederschrift werden keine Beanstandungen erhoben.

Der Jahresabschluss 2016 gestaltet sich wie folgt:

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>2016</b>
10 Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	386.641,50 €
19 Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	<u>371.288,48 €</u>
20 Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	15.353,02 €
23 Finanzergebnis	<u>-3.363,63 €</u>
24 Ordentliches Ergebnis	11.989,39 €
27 Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>28 Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)</b>	<b>11.989,39 €</b>

**Bilanzsumme zum 31.12.2016**

Aktiva / Passiva	2.750.226,86 €
Eigenkapital	1.406.355,41 €
nachrichtlich:	
Kassenbestand (+) / Liquiditätskredit (-) zum 31.12.2016	26.792,43 €

**Beschluss:**

1. Der Rat bestätigt die im Jahresabschluss 2016 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und erteilt nachträglich, soweit noch nicht erfolgt, die Genehmigung.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

2. Der Jahresabschluss 2016 wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

3. Auf Antrag des Ratsmitgliedes Herr Jörg Jeitner beschließt der Rat, dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben und dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde die Entlastung zu erteilen (§ 114 GemO).

Der Ortsbürgermeister und die betroffenen Beigeordneten waren gem. § 110 Abs. 4 GemO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

**Zu TOP 7 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2017**

Der Jahresabschluss 2017 wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land geprüft. Der Ortsgemeinderat hat Kenntnis genommen von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Gemäß Niederschrift werden keine Beanstandungen erhoben.

Der Jahresabschluss 2017 gestaltet sich wie folgt:

<b><u>Gesamtergebnisrechnung</u></b>	<b>2017</b>
10 Summe lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	432.921,73 €
19 Summe lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	<u>434.317,09 €</u>
20 Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.395,36 €
23 Finanzergebnis	<u>-1.976,21 €</u>
24 Ordentliches Ergebnis	-3.371,57 €
27 Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>28 Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag)</b>	<b>-3.371,57 €</b>

**Bilanzsumme zum 31.12.2017**

Aktiva / Passiva	2.670.137,41 €
Eigenkapital	1.402.983,84 €

nachrichtlich:

Kassenbestand (+) / Liquiditätskredit (-) zum 31.12.2017

23.787,36 €

**Beschluss:**

1. Der Rat bestätigt die im Jahresabschluss 2017 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und erteilt nachträglich, soweit noch nicht erfolgt, die Genehmigung.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

2. Der Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

3. Auf Antrag des Ratsmitgliedes Herr Jörg Jeitner beschließt der Rat, dem Ortsbürgermeister, den Beigeordneten soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben und dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde die Entlastung zu erteilen (§ 114 GemO).

Der Ortsbürgermeister und die betroffenen Beigeordneten waren gem. § 110 Abs. 4 GemO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

**Zu TOP 8 Annahme einer Spende**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. U.a. wurde in § 94 GemO ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.
3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebots an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EURO übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde angeboten und bereits geleistet:

Zuwendungs- betrag	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck
400,00 €	OE Organic Energy GmbH & Co. KG Parkstraße 47 67655 Kaiserslautern	Geschwindigkeitsmessanlage

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 GemO wurde der Kommunalaufsicht bereits die Zuwendungsbewilligung angezeigt.

**Beschluss:**

1. Der Rat nimmt Kenntnis von der angebotenen und geleisteten Zuwendung.
2. Der Rat bestätigt die Annahme der Zuwendung.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**Zu TOP 9 Teilnahme am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020**

Der Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" ist ein wahrer Dauerbrenner und hat seit 1961 dazu beigetragen, die Entwicklung in den ländlichen Räumen zu gestalten und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an diesem Entwicklungsprozess zu honorieren.

Für die Bewertungskriterien "Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen", "Soziale und kulturelle Aktivitäten", "Baugestaltung und Entwicklung", "Grüngestaltung / Das Dorf in der Landschaft" sowie die "Gesamtbeurteilung" werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben. Der Wettbewerb wird in die Haupt- und Sonderklasse (für Gemeinden, die in früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren) eingeteilt. Die Durchführung des Wettbewerbs wird in einem dreijährigen Turnus durchgeführt, beginnend im Jahr 2020. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgt der Wettbewerb jeweils dreistufig auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene.

Im dritten Jahr (2022) präsentieren sich die jeweils Gesamtpunktstärksten Gemeinden aus den Landesentscheiden der beiden vorangegangenen Jahre im Bundesentscheid.

Ebenso werden im Zuge des Wettbewerbes jeweils Sonderpreise für "Innenentwicklung", "Demografiepreis Dorferneuerung" und "Kinder- und jugendfreundliche Dorferneuerung" ausgelobt.

Die Bereisung der Kreiskommission wird voraussichtlich im Monat Mai stattfinden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die teilnehmenden Gemeinden unabhängig von ihrer Platzierung dem Wettbewerb positive Aspekte abgewinnen konnten, weil sie von den Kommissionsmitgliedern für die Dorfgestaltung und -entwicklung Anregungen erhalten haben und die Teilnahme vielfache Aktivitäten im Dorf entfachte.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat spricht sich für die Teilnahme am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020 aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

## Zu TOP 10    Mitteilungen und Anfragen

-Der Vorsitzende informierte über die anstehende Straßensperrung in der Ober- und Kirchstr. während der Baumfällarbeiten am 16.11.2019 zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr. Die Zufahrt für die Anlieger zu ihren Grundstücken soll weitgehend möglich sein.

-Aus der Mitte des Ortsgemeinderates wurde der Vorschlag zur Erneuerung der Plakatwand am Dorfeingang im Bereich der Kreuzung „Im Bachfeld“ in Höhe Spielplatz gemacht.

## **Nichtöffentlicher Teil:**

■ ■ ■

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr.

Der Vorsitzende: Vertr. der Verwaltung / Schriftführer:

Timo Willems  
Ortsbürgermeister

Klaus-Peter Klauck

Jannik Hüweler

Josef Junk  
Bürgermeister